

II-807 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

25.8.1965

309/A.B.  
zu 285/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i č  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,  
betreffend Erlernung der deutschen Schreibschrift in den allgemeinbil-  
denden höheren Schulen.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Mahnert und Genossen haben an mich betreffend Er-  
lernung der deutschen Schreibschrift in den allgemeinbildenden höheren  
Schulen am 7. Juli 1965 folgende Anfrage gerichtet:

"Sind Sie bereit, die Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren  
Schulen dahingehend abzuändern, dass Erlernung und Pflege der deutschen  
Schreibschrift künftig tatsächlich sichergestellt sind?"

Hiezu teile ich folgendes mit:

Der im Juli 1964 im Verordnungswege erlassene Lehrplan für die Unter-  
stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen stellt den ersten Abschnitt  
der Lehrplanerneuerung für dieses Schulwesen dar. Mit dem zweiten Abschnitt  
- dem Oberstufenlehrplan, zu dem die Arbeiten derzeit im vollen Gange sind -  
geht Hand in Hand die Vorbereitung einer Gesamtedaktion bzw. einer Gesamt-  
verlautbarung des Lehrplanes der allgemeinbildenden höheren Schule. Hiebei  
werden Veränderungen am gegenwärtig in Kraft stehenden Unterstufenlehrplan  
vorzunehmen sein, teils auf Grund von Rückwirkungen, die vom Oberstufen-  
lehrplan her die Unterstufe betreffen, teils als notwendig erkannte Korrek-  
tur des derzeitigen Lehrplantextes und Lehrplaninhaltes. Die Frage einer  
zweckentsprechenden Einführung der Schüler in die deutsche Schreibschrift  
wird im Zuge dieser Redaktionsarbeiten geprüft und jener Lösung zugeführt  
werden, die ein Bekanntwerden der Schüler mit der deutschen Schreibschrift  
garantiert.

Ich erinnere daran, dass der Unterricht in der deutschen Schreib-  
schrift durch den Erlass des Deutschen Reichsministeriums für Unterricht,  
Kunst und Erziehung vom 1. September 1941 verboten wurde; eben dieser Er-  
lass schrieb die Lateinschrift als deutsche Normalschrift für alle Schulen  
vor. In Ergänzung zu den österreichischen Lehrplänen des Jahres 1946 wurde  
vom Bundesministerium für Unterricht mit Erlass vom 3. Oktober 1946 die  
Lateinschrift als Schulschrift erklärt; die deutsche Schreibschrift war  
nach diesem Erlass nicht mehr zu vermitteln, jedoch war das Lesen in dieser

309/A.B.  
zu 285/J

- 2 -

Schrift gelegentlich zu üben. Mit Erlass vom 22. Mai 1951 wurde vom Bundesministerium für Unterricht bestimmt, dass die Schüler der fünften Schulstufe (5. Volksschulklasse, 1. Klasse der Hauptschule und 1. Klasse der Mittelschule) wiederum in die deutsche Schreibschrift einzuführen seien. Der Einbau der deutschen Schreibschrift in die 5. Schulstufe (in der Hauptschule 5. und 6. Schulstufe) blieb auch in den neuen Lehrplänen erhalten.

In der an mich gerichteten Anfrage wird ausgeführt, dass in den neuen Lehrplänen der allgemeinbildenden höheren Schule (Unterstufe) der Gegenstand "Schreiben" und damit der Unterricht in der deutschen Schreibschrift vollständig gestrichen wurde. Nun hatte aber der frühere Gegenstand "Schreiben" - noch früher "Schönschreiben" - die Aufgabe, die Schrift der Schüler durch ständige Übungen zu verbessern, undeutliche Buchstabenformen richtigzustellen, schwierigere Buchstabenverbindungen besonders zu üben, die Lesbarkeit der Schrift zu verbessern, das Schreibtempo zu beschleunigen und verschiedene Schriftanordnungen zu versuchen. Diese Aufgabenstellung bezog sich auf die Schrift des Schülers, somit auf die Schulschrift, und als Schulschrift war und ist einzig die lateinische Schrift vorgeschrieben. Gelegentlich wurden in diesem Schreibunterricht auch Übungen in der deutschen Schreibschrift durchgeführt.

Die Klagen über den Verfall der Schülerschriften sind nicht erst von heute. Jedenfalls konnte diesem Verfall der Schülerschriften durch den Schreibunterricht in der ersten Klasse nicht gesteuert werden. Von vielen Fachleuten der Mittelschule (jetzt: allgemeinbildende höhere Schule) wurde festgestellt, dass dieser Gegenstand seine Aufgabe nicht erfüllen konnte, weil die Pflege der Schrift als eine allgemeine Aufgabe der Schule mehr und mehr auf einen Gegenstand abgedrängt wurde und in anderen Gegenständen unbeachtet blieb. Aus diesem Grunde wurde "Schreiben" als Gegenstand nicht mehr in den Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule aufgenommen. In den allgemeinen Grundsätzen der neuen Lehrpläne wird es richtigerweise als Aufgabe aller Gegenstände, also aller in einer Klasse unterrichtenden Lehrer bezeichnet, auf die Pflege der Schrift besonders zu achten.

Schreiben ist wie Sprechen, Lesen und Rechnen eine Fertigkeit, in der der Schüler geschult und ausgebildet wird. Die Schulung in den Fertigkeiten vollzieht sich in den hierfür als zweckmässig empfundenen Formen. Bei uns in Österreich wie auch in den meisten anderen europäischen Staaten ist das die lateinische Schrift als Schulschrift. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1953 über die "Lateinische Ausgangs-Schrift" (die lateinische Schrift als Ausgangspunkt jedes Schreibunterrichtes).

309/A.B.  
zu 285/J

- 3 -

Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Kurrentschrift ist unbestritten; sie muss in den Lehrplänen auch insofern einen Niederschlag finden, dass den Schülern diese Schriftform nicht unbekannt bleibt. Dieses Bekanntwerden kann erreicht werden durch das Üben des Lesens in dieser Schrift (Deutschunterricht, vorgesehen in der 1. Klasse, eine Ergänzung wird auf die deutsche Schreibschrift besonders hinweisen) und durch gelegentliches Üben im Schreiben dieser Schrift (diese Übungen werden bei Abänderung des Lehrplanes der bildnerischen Erziehung in der 1. Klasse übertragen werden). Damit wird eine Grundlage für das Vertrautwerden mit dieser Schriftform gegeben sein.

Für die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule wird die Möglichkeit vorgesehen, in das Studium von Quellen und Texten einzuführen, und zwar auch in solche, die in Kurrentschrift abgefasst sind. Dieser praktischen Erprobung im Lesen einer anderen als der gewohnten Schriftform wird im Hinblick auf die kulturgeschichtliche Bedeutung der Kurrentschrift grosser Wert beigemessen werden können.

Auf diesen Plan sowie auf die im Unterstufenlehrplan beabsichtigten Änderungen habe ich mich in meiner vom Herrn Abgeordneten Mahnert zitierten Ausführung vom Februar d.J. bezogen. Der Widerspruch, den der Herr Abgeordnete zwischen meinen damaligen Ausführungen und dem derzeit gültigen Verordnungstext des Unterstufenlehrplanes feststellt, wird im Zeitpunkt der Verlautbarung des Gesamtlehrplanes behoben sein.

-.--.-.-.-